

489 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Machunze, Horn und Genossen, betreffend ein 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (63/A).

Durch § 19 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, war für die bis nach Inkrafttreten des Staatsvertrages fremdverwalteten Unternehmen und Betriebe ein Moratorium bis 30. Juni 1957 hinsichtlich der vor der Übergabe entstandenen beziehungsweise hinsichtlich der sich auf die Zeit vor der Übergabe beziehenden Verbindlichkeiten geschaffen worden, da dies für die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz dieser Unternehmen und Betriebe unerlässlich war. Mit Rücksicht auf die Fortdauer der wirtschaftlichen Schwierigkeiten vieler dieser Unternehmen und Betriebe ist das Moratorium durch das 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1957, bis 30. Juni 1958 verlängert worden. Da bei einem Ablauf des Moratoriums zu diesem Zeitpunkt immer noch eine existenzgefährdende Illiquidität bei einer Anzahl dieser Unternehmen und Betriebe eintreten würde, haben die Abgeordneten Machunze, Horn, Mitterer, Benya und Genossen in der 59. Sitzung des Nationalrates am 11. Juni 1958 einen Antrag eingebracht, durch welchen eine nochmalige Verlängerung des Moratoriums bis 31. März 1959 herbeigeführt werden soll. Den genannten Abgeordneten erschien eine solche generelle Verlängerung zweckmäßiger als eine Regelung der Verlängerung für

einzelne Fälle, da hierfür ein besonderes Verfahren erforderlich wäre.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 19. Juni 1958 mit dem erwähnten Antrag und dem darin enthaltenen Entwurf eines 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes befaßt. In der Beratung, der auch Bundesminister für Finanzen Prof. Dr. Kamitz beiwohnte, ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pfeifer und Mark das Wort.

Der Ausschuß nahm an dem Gesetzentwurf schließlich keine meritorischen Änderungen vor. Da jedoch die von der Bundesregierung im Nationalrat eingebrachten Entwürfe eines 6. und 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes noch einer eingehenderen Vorberatung unterzogen werden müssen, hat der Ausschuß beschlossen, dem Nationalrat den Antrag zu unterbreiten, den als 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz bezeichneten Initiativantrag der oben genannten Abgeordneten als 6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz anzunehmen und die später zu beschließenden Gesetzentwürfe der Regierungsvorlagen 465 und 466 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen als 7. und 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu bezeichnen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Juni 1958

Krippner
Berichterstatter

Prinke
Obmannstellvertreter

Bundesgesetz, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert wird (6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 165, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des IV. Teiles des Staatsvertrages (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1957, BGBl. Nr. 177, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), wird abgeändert wie folgt:

§ 19 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Vom Tage der Verlautbarung des Gläubiger-
aufwurfes an können Ansprüche aus Dienstver-

hältnissen, die sich auf die Zeit vor der Übergabe des Unternehmens oder des Betriebes beziehen, bis zum 30. Juni 1957, sonstige Ansprüche, sofern sie vor der Übergabe des Unternehmens oder des Betriebes entstanden sind, bis zum 31. März 1959 weder bei einer inländischen Behörde geltend gemacht noch im Inlande vollstreckt werden; diese Zeiten werden in eine Verjährungs- oder Ausschlussfrist nicht eingerechnet.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1958 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die für die Vollziehung des § 19 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes zuständigen Bundesministerien betraut.